OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301970/7/Py/LB

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S. S., vertreten durch M. & P. Rechtsanwaltskanzlei, F., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 6. April 2018, GZ: Pol-78029-2016, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Arbeits-vertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. April 2018, GZ: Pol-78029-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 7i Abs. 1 iVm § 7f Abs. 1 Z 3 AVRAG, eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 34 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben als zur Vertretung nach außen berufenes und damit gemäß § 9 Abs 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches Organ der Firma P., g. d.o.o. K., Slowenien, folgende Verwaltungsübertretung, festgestellt bei einer Kontrolle der Finanzpolizei Wels-Grieskirchen am 13.10.2016 ab 08:05 Uhr in W., Zubau I., O.-str X, zu verantworten:
Die slowenische Firma P. g., d.o.o. mit Sitz in K., hat als Arbeitgeberin am 13.10.2016 für den folgenden auf der Baustelle in W., O.-str. X, Zubau I. beschäftigten, zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandten Arbeitnehmer
A. G., geb. X,
die zur Überprüfung des dem Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlichen Unterlagen (Lohnunterlagen) wie Arbeitsvertrag, Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise, Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, in (deutscher Sprache, auf der oa Baustelle nicht bereitgehalten und nach schriftlicher Aufforderung zur Nachsendung/Übermittlung der fehlenden Lohnunterlagen (Arbeitsvertrag, Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise, Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, in deutscher Sprache) durch die Abgabenbehörde Finanzpolizei am 13.10.2016 und nachweislicher Übernahme des Schriftstücks am 13.10.2016, 12:35 Uhr, diese auch nicht nachweislich innerhalb der gesetzlichen Frist, nämlich bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden (Werktags, das wäre der 15.10.2016 gewesen, an die Abgabenbehörde übermittelt hat, obwohl für die oben angeführte Firma als Arbeitgeberin eine gesetzliche Verpflichtung zur nachweislichen Absendung der geforderten Unterlagen an die Abgabenbehörde bis zum der Aufforderung zur Absendung zweifolgenden Werktag besteht.
Die Finanzpolizei hat die Verhängung einer Geldstrafe von insgesamt EUR 500 beantragt.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen aus, dass für die erkennende Behörde der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen ist.

Zur verhängten Strafhöhe wird angeführt, dass im Hinblick auf die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten nicht näher eingegangen wird.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde die damit begründet wird, dass bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen den/die inländische/n Beschäftiger/in nach § 7d Abs. 2 AVRAG trifft. Letzteres sei jedoch nicht die P. d.o.o., sodass der Beschuldigte nicht als zur Vertretung nach außen und damit gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich berufenes Organ der Firma P. d.o.o. zu bestrafen ist.

Aus den Feststellungen im angefochtenen Bescheid geht hervor, dass die Lohnunterlagen betreffend Herrn A. „als Paket“ übergeben wurden. Somit verfügte die Finanzpolizei bereits über jene Unterlagen, für deren angebliche „Nicht–Nachreichung“ der Beschuldigte nun bestraft wird. Im angefochtenen Bescheid wird weiters ausgeführt, dass Herr A. unter anderem deshalb als Dienstnehmer zu qualifizieren wäre, weil eine monatliche leistungsunabhängige Entlohnung vorliegt: Es würden 1.200 Euro monatlich auf sein Konto überwiesen und Belege dafür vorgelegt. Somit sei der Schluss der belangten Behörde, dass eine Überprüfung des nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts bis dato vereitelt wurde, jedenfalls unrichtig. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die belangte Behörde aufgrund der von der Finanzpolizei vorgelegten Lohnunterlagen davon ausgehe, dass Herr A. als Dienstnehmer (und nicht als Selbstständiger) zu qualifizieren sei, andererseits aber der Beschuldigte für die angebliche Nicht-Vorlage von Lohnunterlagen, aus denen die belangte Behörde dann sehr wohl die Dienstnehmereigenschaft ableitet, bestraft werden soll. Es ist daher allein aufgrund der Begründung des angefochtenen Bescheides evident, dass der Beschuldigte die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen bzw. nicht zu verantworten hat.

3. Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Einsicht in die von den Parteien im Verfahren vorgelegten Unterlagen, insbesondere das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 30. März 2018, GZ: KLVwG-119/8/2017, und die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht am 8. November 2017, GZ: KLVwG-119/5/2017, sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2019. An dieser nahm der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Finanzamtes Grieskirchen Wels als am Verfahren beteiligte Organpartei teil. Zur Befragung des Bf wurde eine Dolmetscherin der Verhandlung beigezogen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist zur Vertretung nach außen Berufener der Firma P. g. d.o.o. mit Sitz in K., Slowenien (in der Folge: Firma P.). Das Unternehmen bietet Trockenbauleistungen an. Gesellschafter der Firma P. war im gegenständlichen Zeitraum ua. der mazedonische Staatsangehörige Herr A. G., geb. X.

Des Weiteren ist der Bf auch zur Vertretung nach außen Berufener der Firma S. T. GmbH mit Sitz in K., (in der Folge: Firma SNB).

Im Jahr 2016 wurde die Firma S. von der Firma L. I. GmbH beim Bauvorhaben Zubau I. W.-Nord in W., O.-straße X, mit der Durchführung von Trockenbauarbeiten samt Spachtelung mit einer Auftragssumme in Höhe von 42.868 Euro beauftragt.

In einer als „Auftragsschreiben“ bezeichneten Vereinbarung übertrug die Firma S. an die Firma P. bezugnehmend auf dieses Bauvorhaben die Ausführung von Trockenbauarbeiten mit einer Auftragssumme von ca. 2.000 Euro (Preis laut Beilage). Im angeschlossenen Rechnungsblatt ist für „Spachtelung Wände“ (661m² á 2,24 Euro) ein Betrag von 1.480 Euro und für „Spachtelung Decken“ (200 m² á 2,60 Euro) ein Betrag von 520 Euro angegeben.

Anlässlich einer auf der gegenständlichen Baustelle durchgeführten Kontrolle von Organen der Finanzpolizei am 13. Oktober 2016 wurde Herr A. G., bei Spachtelarbeiten angetroffen. Herr A. gab an, dass er auf der Baustelle ausschließlich Spachtelarbeiten durchführt und von der Firma P. monatlich 1.200 Euro brutto Entlohnung überwiesen erhalte.

Das Material für die gegenständlichen Arbeiten wurde von der Firma S. T. GmbH zur Verfügung gestellt, das benötigte Werkzeug, nämlich Spachtel und Rührwerk, wurden von Herrn A. bereitgestellt. Herr A. war gemeinsam mit Arbeitnehmer der Firma SNB in einem Hotel untergebracht und fuhr mit einem durch die SNB bereitgestellten Firmenauto mit diesen zur Baustelle. Die Arbeitsanweisungen erhielt Herr A. vom Bf und hat dieser auch seine Arbeiten laufend kontrolliert. Herrn A. führte Aufzeichnungen über seine Arbeitszeit, die Arbeitszeiten des Herrn A. richteten sich nach den Arbeitszeiten der Arbeiter der Firma S. Die Arbeiter der Firma S. haben die Gipskartonplatten montiert, an denen A. in der Folge die Verspachtelungsarbeiten durchführte. Für den Fall einer Erkrankung war vereinbart, dass sich Herr A. beim Bf melden möge, damit dieser einen Ersatz suchen kann.

Der A1-Bescheinigung mit der Nummer X für Slowenien gültig für den Zeitraum 16. August 2016 bis 16. November 2016 für Herrn A. ist zu entnehmen, dass dieser

als Arbeitnehmer des Arbeitgebers Firma P. an die Beschäftigungsfirma S. zur Tätigkeit auf der verfahrensgegenständlichen Baustelle überlassen wurde.

Herr A. wurde somit von der slowenischen Firma P. an die österreichische Firma S. zur Durchführung von Verspachtelungsarbeiten überlassen und auf der gegenständlichen Baustelle von der Firma S. beschäftigt. Die Beamten der Finanzpolizei forderten den Bf im Rahmen der Kontrolle am 13. Oktober 2016 auf, die Lohnunterlagen des Herrn A. (Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung) bis zum zweiten der Aufforderung folgenden Werktag zu übermitteln, was jedoch nicht erfolgte.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Strafantrag vom 25. Oktober 2016 samt den angeschlossenen Unterlagen, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2019 sowie der Verhandlungsschrift über die vom Landesverwaltungsgericht Kärnten am 8. November 2017 durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung betreffend das Beschwerdeverfahren wegen Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungs-gesetz auf der gegenständlichen Baustelle sowie dem dazu ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 30. März 2018, GZ: KLVwG-119/8/2017.

Beweiswürdigend wird zunächst auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen und festgehalten, dass das Landesverwaltungsgericht Kärnten in seinem Erkenntnis hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens wegen Übertretung des AuslBG bereits eine umfassende Beweiswürdigung zur strittigen Frage des Vorliegens einer Werkvertragsleistung durchgeführt hat, der der Bf auch im gegenständlichen Verfahren nicht substantiell entgegengetreten ist.

Aus der glaubwürdigen Erstaussage des Herrn A. anlässlich der Kontrolle ergibt sich, dass dieser seine Tätigkeit organisatorisch eingegliedert in die Firma S. auf der gegenständlichen Baustelle durchführte und vom Bf bei seiner Tätigkeit laufend kontrolliert wurde. Das Vorliegen eines abgegrenzten Werkes konnte nicht nachgewiesen werden. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass Herr A. von seinem Arbeitgeber der Firma P. an die Firma S. zur Arbeitsleistung auf der gegenständlichen Baustelle überlassen wurde, was im Übrigen auch aus dem im Akt einliegenden A1-Formular des Herrn A. für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum zweifelsfrei hervorgeht. Die dagegen vom Bf in der mündlichen Verhandlung am 13. März 2019 vorgebrachten Einwände sind in diesem Zusammenhang nicht glaubwürdig, da das Formular auf den vom Dienstgeber gemachten Angaben beruht. Der Bf konnte auch der Aufforderung in der mündlichen Verhandlung, er möge mitteilen, welche der gegen ihn im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten erhobenen Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprechen, keine konkreten Angaben machen sondern führte lediglich

aus, dass die Gesetzgebung in Slowenien und Österreich nach seiner Ansicht nicht abgestimmt ist und er sich diesbezüglich an die europäischen Instanzen wenden werde. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich liegen daher keine Bedenken vor, die diesbezüglichen Feststellungen, denen der Beschwerdeführer nicht inhaltlich entgegengetreten ist, auch dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde zu legen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 7i Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl.Nr. 113/2015, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 7d Abs. 1 oder § 7f Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen § 7g Abs. 2 oder § 7h Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG haben Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Aufforderung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 7d Abs. 2 AVRAG trifft bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen den/die inländische/n Beschäftiger/in. Der/Die Überlasser/in hat dem/der Beschäftiger/in die Unterlagen nachweislich bereitzustellen.

Gemäß § 7f Abs. 1 AVRAG sind die Organe der Abgabenbehörde berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach §§ 7b Abs. 5 und 7d zu überwachen sowie die zur Kontrolle des dem/der nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in unter

Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts im Sinne des § 7i Abs. 5 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und
1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer/innen ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber/innen oder um Arbeitnehmer/innen handelt, sowie
3. die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 7b Abs. 5 und 7d) Einsicht zu nehmen, Abschriften dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung von Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der auf der Baustelle in Wels am 13. Oktober 2016 angetroffene Arbeitnehmer der Firma P., G. A., an die Firma S. zur Arbeitsleistung überlassen wurde.

Gemäß § 7d Abs. 2 AVRAG trifft bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen den inländischen Beschäftiger, im gegenständlichen Fall also die Firma S. Die Firma P. hat dieser die Lohnunterlagen der Firma S. nachweislich bereitzustellen, was jedoch dem Bf – als verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher der Firma P. – im gegenständlichen Strafverfahren nicht zur Last gelegt wurde.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu beschreiben, dass
1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird, und
2. die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Im gegenständlichen Straferkenntnis wird dem Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Firma P. vorgeworfen, dass die Lohnunterlagen bei der Kontrolle nicht bereitgehalten und nach Aufforderung nicht innerhalb der Frist übermittelt wurden. Diese Verpflichtung trifft jedoch die Firma S. als Beschäftiger des Herrn A. Die gesetzlich geforderte Bereitstellung der Unterlagen durch den

Arbeitgeber an den Beschäftiger wurde dem Bf nicht zur Last gelegt, weshalb das Straferkenntnis wegen eingetretener Verfolgungsverjährung (§ 45 Abs. 1 Z 3 VStG) zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war (LVwG Tirol 14.4.2014, LVwG-2014/18/0315-3)

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Ergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny